

## Antrag auf Zustimmung zur Anlegung einer Grundstückszufahrt/-zugangs

(Stand: 20.01.2021)

Antragsteller/in (Eigentümer/Miteigentümer des Grundstücks):

..... Vorname, Name

..... Anschrift

..... Tel./ eMail für Rückfragen

.....

Lage der Zufahrt, wenn abweichend von Anschrift

I. Ich beantrage hiermit die Zustimmung der Gemeinde Eitorf als Straßenbaulastträger  
(Zutreffendes ankreuzen)

- zur Anlegung der/des o.g. Zufahrt/Zugangs  innerhalb  außerhalb der Ortsdurchfahrt
- zur Absenkung des gemeindlichen Gehwegs in Breite der Zufahrt/des Zugangs
- zur baulichen Anbindung der Grundstückszufahrt/-zugangs an die Gemeindestraße/-gehweg
- zur Verrohrung des Seitengrabens in der Breite der Zufahrt/des Zugangs
- zum Versetzen eines Verkehrs- oder Hinweiszeichens zwecks Anlegung der Zufahrt/des Zugangs
- sonstige Aufbrüche im öffentlichen Verkehrsraum

Ein Lageplan mit nachvollziehbarer Skizze (einschl. Maße) zur beabsichtigten Ausführung ist beizufügen.

II. Folgende Auflagen werden im Falle der Zustimmung verbindlich:

1) Der Antragsteller verpflichtet sich, auf seine Kosten die technisch notwendigen baulichen Änderungen an der Gemeindestraße/-gehweg durch eine fachkundige Firma ausführen zu lassen. Der Auftrag zu dieser Zufahrt soll ausgeführt werden durch

.....  
(genaue Bezeichnung und Sitz der Firma, einschließlich Telefonnummer)

Die Gemeinde ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn sie begründete Zweifel an Eignung, Zuverlässigkeit oder Fachkunde des vom Antragsteller ausgewählten Unternehmens hat. Die Gemeinde kann die erteilte Zustimmung widerrufen, wenn die in Anspruch genommene Fläche für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenausbau oder für Nebenanlagen der Straße, benötigt wird. Im Falle des Widerrufs ist der Antragsteller verpflichtet, seine Anlage zu beseitigen.

2) Jede Veränderung baulicher Anlagen an der Gemeindestraße, insbesondere die Absenkung des Gehwegs und die Verrohrung des Seitengrabens, ist nach den einschlägigen technischen Tiefbaurichtlinien fachgerecht auszuführen. Der Antragsteller übernimmt dafür gegenüber der Gemeinde eine Gewährleistung entsprechend der Verdingungsordnung für Bauleistungen für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme durch die Gemeinde.

3) Der Antragsteller (oder das von ihm beauftragte Unternehmen) hat ggf. notwendige Genehmigungen der Straßenverkehrsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen und auszuführen. Er trägt während der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht für den von der Maßnahme betroffenen Abschnitt.

4) Der Antragsteller trägt dauerhaft die bauliche Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen (Verrohrung, Anschüttung, Oberflächenbefestigung u.ä.) einschließlich der Wiederherstellung im Falle von Aufbrüchen für Zwecke öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen. Ausgenommen davon ist der gemeindliche Gehweg. Im Falle der Verrohrung des Seitengrabens übernimmt der Antragsteller unwiderruflich die Reinigung und Wartung des Rohres und stellt die Gemeinde von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen frei. Er verpflichtet sich ferner, diese Verpflichtungen im Falle der Veräußerung des Grundstücks an den neuen Eigentümer im notariellen Kaufvertrag überzuleiten.

5) Der Antragsteller zeigt den Beginn der Baumaßnahme der Gemeinde spätestens drei Tage zuvor schriftlich oder per eMail (bauhof@eitorf.de) an.

6) Die Maßnahme ist binnen einer Woche nach Beginn fertig zu stellen. Der Antragsteller zeigt unverzüglich nach Fertigstellung diese der Gemeinde schriftlich oder per eMail an. Daraufhin bestimmt die Gemeinde einen Abnahmetermin, über den sie den Antragsteller benachrichtigt. Über die Abnahme wird eine Ergebnismünderschrift erstellt.

7) Sofern die Zufahrt an einer Kreis- oder, Landesstraße liegt, versichert der Antragsteller ausdrücklich, dass ihm die Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers vorliegt oder dieser mitgeteilt hat, dass er keine Bedenken gegen die Anlegung der Zufahrt hat.

8) Bei jeder baulichen Veränderung darf kein Oberflächenwasser von Privatgelände auf die Straße, das Bankett oder den Gehweg geführt werden. Falls erforderlich, sind geeignete Maßnahmen (Einbau von Rinnen o.ä.) zu treffen. Bei einer Gehwegabsenkung soll die Querneigung nicht mehr als 6% betragen.

9) Im Falle einer Zustimmung ist diese ab Erteilung gültig für zwei Kalenderjahre.

**Ankreuzen, wenn Ausführung durch die Gemeinde gewünscht!** Abweichend von II. 1) bis 3), 5), 6) wird beantragt, dass die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten von einem Unternehmen ausführen lässt. II. 4) bleibt unberührt. Der Antragsteller verpflichtet sich, die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten (Unternehmerkosten brutto) einschl. einer 10%-igen Verwaltungskostenpauschale zu übernehmen. Der Betrag wird fällig binnen eines Monats nach Zugang der Abrechnung der Gemeinde.

### III. Verwaltungsgebühr

Ich erkläre mich mit der Erhebung einer Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eitorf in der jeweils gültigen Fassung, derzeit Tarif Nr. 8: 26,- € je angefangene halbe Stunde, für die Bearbeitung und Erteilung der Zustimmung einverstanden. Hierüber ergeht mit der Schlußabnahme ein gesonderter Gebührenbescheid.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller

**Bitte den Antrag ausgefüllt, mit Lageplan/Skizze unterzeichnet an die Gemeinde zurück**

**Von der Gemeinde auszufüllen**

Die Zustimmung der Gemeinde nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit (Zutreffendes ist angekreuzt)

- antragsgemäß erteilt.
- nicht erteilt (Begründung ist beigefügt).
- mit folgenden Abweichungen (sind beigefügt) vom Antrag erteilt.

Im Auftrage

Datum .....

.....  
Gemeinde Eitorf - Amt 60.4

Stand: 01.2021